

Bitte wählen Sie die zuständige Behörde  
(BH, Magistrat, Landesregierung)

--



## Naturschutzbehördliches Verfahren Antrag/Anzeige

Von der Behörde auszufüllen:

- Ansuchen um naturschutzbehördliche Bewilligung
- Anzeige einer Maßnahme gemäß § 26 NSchG
- Anzeige einer Maßnahme gemäß § 3 Abs 2a NSchG
- Vereinfachtes Verfahren gemäß § 49 NSchG
  - Bagatellverfahren (Abs 1 Z 1)
  - sonstiges vereinfachtes Verfahren (Abs 1 Z 2)
  - Huckepackverfahren (Abs 1 Z 3)

**Fallfrist:**

### Antragsteller/Antragstellerin

Familienname, Akad. Grad	Vorname(n)
Adresse	Telefonnummer
	E-Mail

### Ev. Bevollmächtigte(r)

Familienname, Akad. Grad	Vorname(n)
Adresse	Telefonnummer
	E-Mail

Falls Grundeigentümer/in (Verfügungsberechtigte/r) von Antragsteller verschieden: Name, Anschrift sowie Zustimmung (Unterschrift) zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens

Nähere Bezeichnung der Maßnahmen und zutreffendenfalls Angabe des Schutzgebietes

Nähere Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Nr., KG, Gemeinde), Art der Widmung gem. Flächenwidmungsplan, Art der Kulturgattung

Angaben über nach anderen Vorschriften erteilte Bewilligungen oder eingeleitete Verfahren

Hinweise zu Landschaftselementen im Rahmen von EU-Förderprogrammen (z.B. ÖPUL)

### Beilagen siehe Beiblatt

Die Beilagen 1 bis 4 (Projektunterlagen) sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Anträge sowie die Beilagen sind gebührenpflichtig.  
Ich erkläre, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

.....  
(Datum und Ort)

.....  
Unterschrift

## Beilagen

Zutreffendes bitte ankreuzen

1.  Technische Beschreibung des Vorhabens
2.  Übersichtsplan im Katastermaßstab
3.  Lageplan
4.  Ansichtspläne und Detailpläne (bei Bauten oder technisch aufwändigeren Vorhaben)
5.  Bei Errichtung einer Anlage außerhalb des Baulandes, für die ein Bewilligungsvorbehalt nach dem Baupolizeigesetz 1997 besteht: Angaben über das Vorliegen einer Einzelbewilligung gemäß § 46 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009, wenn diese erforderlich ist
6.  Bei Campingplätzen: die Widmung "Campingplätze"
  - Bei Tennisplätzen mit über 2.000 m<sup>2</sup> Fläche; Fußballplätzen mit über 2.000 m<sup>2</sup> Fläche; Golfplätzen; Sommerrodelbahnen; Anlagen für den Motorsport: die Widmung "Gebiete für Sportanlagen"
  - Bei Schipisten mit über 0,5 ha Fläche oder Erweiterung von Schipisten um über 2 ha Fläche: die Widmung "Schipisten" oder positives Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die im Amt der Landesregierung eingerichtete Arbeitsgruppe "Schianlagen"
  - Bei Lagerplätzen mit über 1.000 m<sup>2</sup> Fläche in der freien Landschaft: die Widmung "Lagerplätze"
  - Bei dauerhaft genutzten Parkplätzen mit über 2.000 m<sup>2</sup> Fläche, die nicht Bestandteil einer Bundes- oder Landesstraße sind, in der freien Landschaft: die Widmung "Verkehrsfläche"
7.  Genaue Bezeichnung und Nachweis eines besonders wichtigen öffentlichen Interesses, wenn ein solches geltend gemacht wird
8.  Sonstige Beilagen

### Zur Information:

1. Geschützte Gebiete und Objekte sind insb. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete bzw. Europaschutzgebiete; weiters folgende geschützte Lebensräume: Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder sowie sonstige Begleitgehölze an Gewässern; Fließgewässer einschließlich gestauter Bereiche und Hochwasserabflussgebiete; Tümpel mit mind. 20 m<sup>2</sup> Fläche; alpines Ödland einschließlich Gletscher und Umfeld; Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte mit jeweils mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Fläche.
2. Unter die Bewilligungspflicht des § 25 NSchG fallen insbesondere: die Gewinnung von Bodenschätzen; die Errichtung/wesentliche Änderung von Camping- und Golfplätzen, von Sport-, Lager-, Ablagerungs-, Abstell- und Parkplätzen, die Anlage/wesentliche Änderung von Schipisten, Sommerrodelbahnen, Straßen und Wegen sowie alle geländeverändernden Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 5.000 m<sup>2</sup>; die Errichtung/wesentliche Änderung von Flugplätzen, Materialeisbahnen und Aufstiegshilfen; die Errichtung von oberirdischen Hochspannungsleitungen über 36 kV Nennspannung; die Errichtung/wesentliche Änderung von Motorsport- und Beschneiungsanlagen sowie unter bestimmten Voraussetzungen das Aufsuchen und Gewinnen von Mineralien und Fossilien.
3. Anzeigepflichtige Maßnahmen gemäß § 26 NSchG sind: die dauernde Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen; die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von privaten Ankündigungen zu Reklamezwecken; alle nicht unter § 25 fallenden geländeverändernden Maßnahmen auf Almen und in der Alpinregion; die Errichtung/erhebliche Änderung von frei stehenden Antennentragmastenanlagen soweit sie nicht von der Regelung des § 10 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes erfasst sind oder auf zur Autobahn gehörigen Grundflächen sowie der Betrieb von Laser-Einrichtungen für Vorführzwecke außerhalb von Bauwerken.
4. Unter das Bagatellverfahren gemäß § 49 (1) Z 1 NSchG fallen: Maßnahmen einfacher Art außerhalb von NSG und ESG, für die keine aufwändigen Projektunterlagen notwendig sind. Dazu sind der Behörde jedenfalls eine Beschreibung des Vorhabens, Name und Anschrift des Betreibers und des Grundeigentümers, gegebenenfalls dessen schriftliche Zustimmung, sowie eine Bezeichnung der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke mitzuteilen.
5. Flächige und punktförmige Landschaftselemente dürfen unter bestimmten Voraussetzungen im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes verändert werden. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung der landschaftsverändernden Maßnahme und unabhängig vom gegenständlichen naturschutzbehördlichen Verfahren schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren. GLÖZ-Landschaftselemente (Naturdenkmale, Gräben und Uferandstreifen (ab 50 m<sup>2</sup> Breite und 20 m Länge), Teiche und Tümpel (100 - 1.000 m<sup>2</sup>) und Steinriegel und Steinhage (100 - 1.000 m<sup>2</sup>)) dürfen ausnahmslos nicht beseitigt werden. Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden. Für GLÖZ-Landschaftselemente besteht keine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich einer Veränderung der Lage, Größe oder Struktur.

**Für nähere Informationen stehen Ihnen Bezirkshauptmannschaft, Magistrat Salzburg sowie das Amt der Salzburger Landesregierung gerne zur Verfügung.**

**Vor Rechtskraft der naturschutzbehördlichen Bewilligung (= Ablauf von 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides oder Rechtsmittelverzicht) darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Auch das Vorliegen einer anderen behördlichen Berechtigung kann diese Bewilligung nicht ersetzen.**